



Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Erzieher (m/w/i) oder Heilerziehungspfleger (m/w/i)

Die Gemeinde Selfkant sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Mitarbeiter (m/w/i) in Voll- und Teilzeit für den dreigruppigen gemeindlichen Kindergarten „Sonnenstrahl“ in Selfkant-Schalbruch

Gesucht werden

- Staatlich anerkannte Erzieher (m/w/i) in Vollzeit und Teilzeit
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger(m/w/i) in Vollzeit und Teilzeit

Die Bewerber sollten über Eigenschaften wie Motivation, Teamgeist, Zuverlässigkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Kreativität, Flexibilität und Kontaktfreudigkeit verfügen. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Beurteilungen der Praktika) senden Sie bitte **bis zum 30. Oktober 2019** an den

Bürgermeister der Gemeinde Selfkant
Haupt- und Personalamt
Am Rathaus 13
52538 Selfkant

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 09.10.2019 findet um 19:00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
gez. Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 51 - Höngen, Integrativer Sportpark -
- 2 Namensgebung für den See nach der Auskiesung in der ehemaligen Löwensafari
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

**Bekanntmachung
über die Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahIG NRW) das Wahlgebiet für die Kommunalwahl 2020 in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Gem. § 6 KWahIG NRW wird die nachstehend aufgeführte Wahlbezirkseinteilung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Nummer des Wahlbezirks	Ort	Einwohner per 30.04.2019	Einwohner des Wahlbezirks per 30.04.2019
1	Havert		
	Am Kreuzberg	6	
	Auf dem Stein	96	
	Auf den Hoecken	91	
	Auf die Höff	2	
	Brugstraße	6	
	Filterskoul	67	
	Gut Berg	2	
	Gut Schwerscheidt	4	
	Gut Wammen	6	
	Hauptstraße	241	
	Kreuzstraße	85	
	Lind	94	
	Sandkoul	21	721

2	Schalbruch		
	Ahornstraße	51	
	Am Nordhang	103	
	Am Südhang	52	
	Buschweg	7	
	Gartenstraße	27	
	Ginsterweg	4	
	Haverter Weg	21	
	Hochstraße	185	
	Im Acker	8	
	Im Heidfeld	59	
	Im Steg	9	
	Talweg	30	
	Tannenweg	21	
	Zur Landwehr	46	
	ohne Reyweg	(143)	
	ohne Schulstraße	(-149)	
	ohne Zu den Benden	(-20)	623

3	Isenbruch		
3.1	Stimmbezirk Isenbruch		
	Bachstraße	32	
	Engelbertstraße	173	

	Grünstraße	74	
	Gut Schaesberg	2	
	Haus Groevenkamp	1	
	Isenbrucher Mühle	2	
	Rodebachaue	38	
3.2	Stimmbezirk Reyweg / Schulstraße / Zu den Benden	312	634

4	Hillensberg		
	Am Oberstdorf	121	
	Bergstraße	208	
	Bingelrader Straße	41	
	Hillensberger Straße	5	
	Hof Beckers	2	
	Im Langental	121	
	Josefshof	4	
	Lahrstraße	18	
	Michaelstraße	62	
	Wiesenstraße	24	606

5	Höngen I		
	Aan Schniewind	53	
	Altenheim St. Josef	79	
	Am Saeffelbach	50	
	An Dilia	61	
	Biesener Weg	31	
	Heerstraße	195	
	Klosterpfad	28	
	Laaker Weg	52	
	Lambertusstraße	43	
	Pfarrer-Meising-Straße	16	
	Prunkweg	21	
	Westerholzer Straße	132	761

6	Höngen II		
	Birder Straße	189	
	Diecker Weg	52	
	Frankenstraße	14	
	Gastesweg	13	
	Gen Hoefke	29	
	Kapellenstraße	95	
	Kirchstraße	68	
	Kleinwehrhagen	110	
	Kreisstraße	36	
	Krouw	25	
	Op de Berg	39	
	Schützenpfad	6	

	Weiherstraße	51	
	Zehntweg	28	
	Zum Westerholz	2	757

7	Saeffelen I		
	Am Sportplatz	18	
	Am Steincleef	62	
	An der Mühle	56	
	Raiffeisenstraße	63	
	Selfkantstraße	379	578

8	Saeffelen II		
	Am Berger Weg	2	
	Am Bilderweg	102	
	Am Dorfanger	49	
	Am Hundsrath	4	
	Breberener Straße	60	
	Friedhofstraße	29	
	Grenzstraße	76	
	Heinsberger Straße	118	
	Kirchweg	1	
	Lindenstraße	73	
	Pfarrer-Jäger-Straße	2	
	Waldfeuchter Straße	69	
	Weidenstraße	20	
	Zum Schützenbruch	23	628

9	Süsterseel I		
	Am Gatter	36	
	An der Waldschänke	19	
	Annastraße	57	
	Birkengrund	17	
	Buchenweg	38	
	Eburonenstraße	10	
	Eichenweg	25	
	Fichtenhain	29	
	Heidestraße	77	
	Höngener Weg	84	
	Hubertusstraße	20	
	Karl-Arnold-Straße	107	
	Keltenstraße	12	
	Kiefernweg	7	
	Kleiweg	21	
	Lärchenweg	46	
	Nachtigallenweg	60	
	Panneschop	58	
	Römerstraße	34	

	Schienegraaf	33	790
--	--------------	----	-----

10	Süsterseel II		
	Bahnstraße	27	
	Dechant-Kamper-Straße	181	
	Dorfplatz	29	
	Feldchen	25	
	Herkenrather Weg	61	
	Istraten	4	
	Istrater Mühle	17	
	Pfarrer-Kreins-Straße	33	
	Suestrastraße	236	
	Waldstraße	169	782

11	Tüddern-Millen		
11.1	Stimmbezirk Millen		562
	An Alfens	5	
	De-Plevitz-Straße	50	
	Haus Alfens	1	
	Haus Vossen	2	
	Holzstraße	8	
	Johann-Grein-Straße	42	
	Kirchplatz	34	
	Marktweg	33	
	Op de Camp	9	
	Propsteiweg	11	
	Raederstraße	28	
	Sittarder Straße	179	
	Von-Beyland-Straße	134	
	Zum Hause Millen	1	
	Zur Viehweide	25	
11.2	Stimmbezirk Tüddern		350
	Driesch	75	
	Kämpchen	47	
	Millener Weg	87	
	Neustraße	72	
	Rodebachstraße	69	912

12	Tüddern II		
	Am Rathaus	23	
	Berliner Straße	72	
	Birkenderkamp	52	
	Bocksberg	27	
	Breslauer Straße	17	
	Danziger Straße	49	
	Geilenkirchener Straße	110	
	Höfgensweg	37	

	Im Blumental	73	
	Jenaer Straße	27	
	Joseph-Prinz-Straße	17	
	Königsberger Straße	27	
	Leipziger Straße	16	
	Lilienweg	16	
	Messweg	47	
	Mittelstraße	30	
	Nelkenweg	11	
	Oligstraße	141	
	Pfarrer-Fuhs-Straße	20	
	Rosenweg	40	
	Sebastianusstraße	32	
	Siemensstraße	4	
	Von-Humbold-Straße	6	
	Weimarer Straße	10	
	Zum Klüfgen	1	
	Zur Turnhalle	8	
	Zur Westzipfelhalle	7	920

13	Tüddern III		
	Agnesstraße	48	
	Andreasstraße	14	
	Barbaraweg	17	
	Cäcilienring	44	
	Dechant-Schnitzler-Straße	14	
	Elisabethstraße	48	
	Gertrudisstraße	66	
	Johannesstraße	37	
	Jubiläumsstraße	116	
	Katharinenweg	10	
	Lukasstraße	21	
	Marienstraße	4	
	Martinusstraße	17	
	Nikolausstraße	14	
	Paulusstraße	4	
	Petrusstraße	46	
	Sofienring	150	
	Vennstraße	35	
	Vollmühle	139	844

14	Wehr		
	Am alten Bach	30	
	An der Tränke	66	
	Bruchstraße	25	
	Dorfstraße	206	
	Gausweg	50	

	Hof Baumanns	1	
	Hof Dahlmanns	3	
	Landstraße	186	
	Mühlenstraße	60	
	Rodebachstraße	6	
	Severinusstraße	58	
	Tüdderner Weg	4	
	Zollamt Wehr	5	
	Zum Wiesengrund	66	766
	Gemeinde Selfkant		10322

Selfkant, 23.09.2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Corsten

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der Änderung Nr. N 19 – Höngen, Biesener Feld II -
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 2019 die Änderung Nr. N 19 – Höngen, Biesener Feld II - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens sind:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant für die Grundstücke Gemarkung Höngen, Flur 2, Nrn. 11, 12 und 167 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern.
- Die Änderung soll im sogenannten Flächentausch erfolgen. Die Darstellung der Fläche Gemarkung Höngen, Flur 3, Nr. 83 soll von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Wald“ und die Flächen Gemarkung Höngen, Flur 3, Nrn. 240, 552 (teilweise), 554 und 555 (teilweise) von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 19 – Höngen, Biesener Feld II - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 25. Februar 2019 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 20.02.2019 beschlossene Änderung Nr. N 19 des Flächennutzungsplans.“

28.05.2019

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-18/19

Im Auftrag, gez. Frings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 19 – Höngen, Biesener Feld II - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=29548> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 24.09.2019

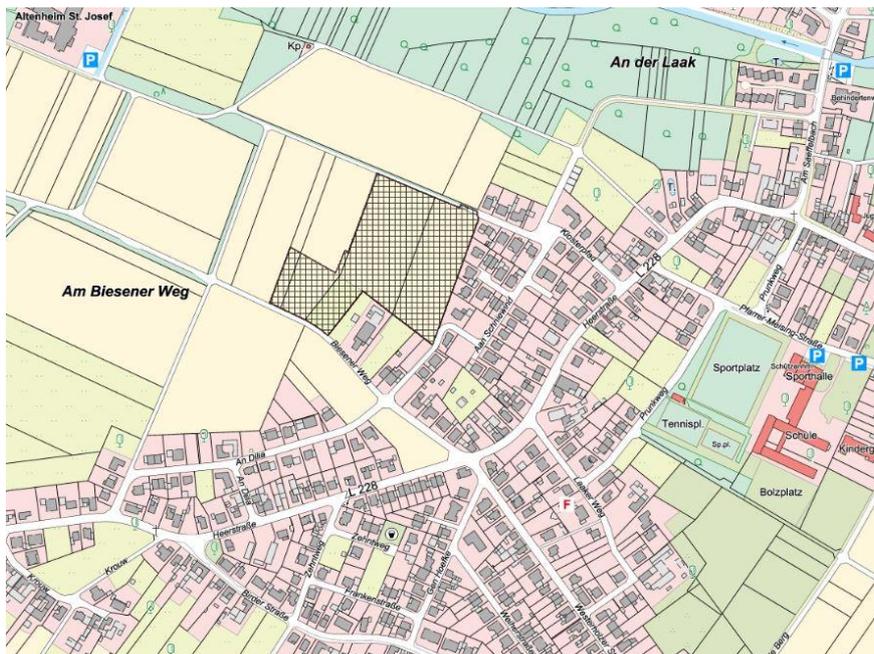
Der Bürgermeister
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.09.2019

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=29549> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 24.09.2019

Der Bürgermeister
Corsten

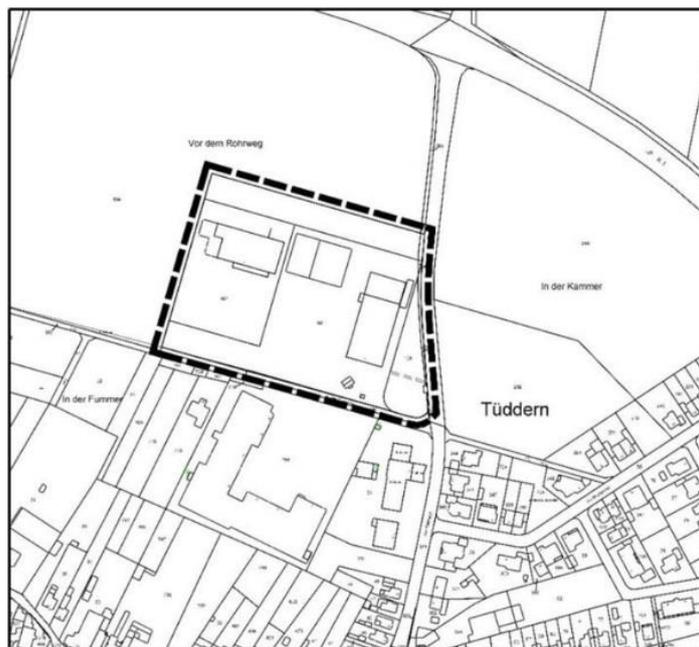
**Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung,
Erhöhung der Verkaufsfläche -
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 die Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsfläche - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant beschlossen.

Städtebauliche Zielsetzung ist:

- Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Selkant soll die bisherige Darstellung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.568 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 950 qm in die Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.958 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 1.220 qm geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 13. Juni 2019 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 22. August 2019 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 12.06.2019 beschlossene Änderung Nr. N 21 des Flächennutzungsplans.“

22.08.2019

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-35/19

Im Auftrag, gez. Frings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 21 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsfläche - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=39260> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 24.09.2019

Der Bürgermeister
Corsten

Fundsachenbekanntmachung

Im Monat September 2019 wurde im Fundbüro der Gemeinde Selfkant eine Damenlederjacke als Fundsache abgegeben.

Die Verliererin kann sich beim Fundamt der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 2, Tel. 02456/499-132, während der Öffnungszeiten melden.

EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Baugebiet „Biesener Feld II“ Höngen

Die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH (EGS) bietet im Baugebiet „Biesener Feld II“ in Höngen Baugrundstücke in verschiedenen Größen an. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt Ende Oktober / Anfang November diesen Jahres. Informationen hierzu erhalten Sie auf der Website der EGS, www.egs.selfkant.de.

Wer sich den Traum vom eigenen Haus zu günstigen Konditionen erfüllen möchte und Interesse an einem Baugrundstück in Höngen hat, kann sich in der Geschäftsstelle der EGS, im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, während der üblichen Öffnungszeiten oder per E-Mail unter Sonja.Kunau@Selfkant.de, Ulrike.Griens@Selfkant.de oder telefonisch unter 02456/499127 bzw. 02456/499176 melden.

Mögliche Verkehrseinschränkungen

Die Energiekantor AG errichtet in der Gemeinde Waldfeucht, südlich der L 228 zwischen Braunsrath und An der Villa, einen Windpark mit insgesamt drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149/4.5. Im Dezember 2018 wurde die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Anlagen durch die Kreisverwaltung erteilt. Der Bau der parkinternen Infrastruktur und die Errichtung der Fundamente sind bereits abgeschlossen.

Ab November 2019 wird mit der Errichtung der Anlagen des Herstellers Nordex Energy GmbH begonnen. Die Lieferung der Anlagen-Komponenten wird über die A 46 – B 56n – L410 – K15 – K5 – L228 erfolgen. Für die Transporte der Stahlrohtürme, der

Maschinenhäuser und der Rotorblätter werden einzelne Streckenabschnitte ausgebaut. Die Ausbaumaßnahmen werden im Oktober 2019 ausgeführt. Zeitweise kann es zu Verkehrseinschränkungen kommen. Für die Anlieferung der Großkomponenten werden teilweise Parkverbotszonen eingerichtet, die aufgrund der Transportdimensionen (Überbreite und Überlängen) unumgänglich sind. Die Transporte der Großkomponenten werden ausschließlich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr stattfinden, sodass die Verkehrseinschränkungen auf ein Minimum reduziert sein werden.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert:

Frau Adelgunde Schmitz,
wohnhaft in Höngen, Kirchstraße 1;
sie wurde am 01.10. 82 Jahre alt.

Herrn Heinrich Herfs,
wohnhaft in Schalbruch, Schulstraße 52;
er wurde am 01.10. 80 Jahre alt.

Herrn Nicolaas Stelten,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 56;
er wurde am 03.10. 87 Jahre alt.

Herrn Willi Labs,
wohnhaft in Süsterseel, Eburonenstraße 3;
er wurde am 03.10. 80 Jahre alt.

Herrn Leonard Neutgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 63;
er wurde am 05.10. 88 Jahre alt.

Frau Katharina Wellens,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 4;
sie wurde am 05.10. 81 Jahre alt.

Frau Helene Cremers,
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstraße 27;
sie wird am 08.10. 83 Jahre alt.

Frau Christine Burbach,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 22 A;
sie wird am 08.10. 80 Jahre alt.

Frau Anna Maria Fischer,
wohnhaft in Tüddern, Birkenderkamp 10;
sie wird am 12.10. 80 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

- 13.10. Singen der Selfkantchöre in der Pfarrkirche St. Lambertus Höngen, Ausrichter: MGV St. Josef Höngen, 14.30 Uhr, anschließend Kaffee und Kuchen im Jugendheim Höngen
- 20.10. Übungsturnier des Reit- und Fahrvereins Havert, Reitanlage auf den Hoeken, ab 8.00 Uhr
- 27.10. Missionskaffee der Frauengemeinschaft Höngen, Jugendheim Höngen ab 14.00 Uhr
- 02.11. Gemeinschaftskonzert der Musizierenden Vereine Schalbruch, Bürgerhaus
- 02.11. Patronatstag der St. Hubertus Schützenbruderschaft Süsterseel, Schießstand Süsterseel, 19.00 Uhr
- 04.11. St. Martin in Wehr, 19.30 Uhr
- 03.11. Second-Hand und Trödelmarkt des Instrumentalvereins Tüddern, Westzipfelhalle, ab 13.00 Uhr
- 08.11. St. Martin in Isenbruch, Schöttehuus, ab 18.00 Uhr

08.11. St. Martin in Tüddern, 18.30 Uhr ab Kirche St. Gertrud Tüddern, Mantelteilung am Kriegerdenkmal und Tütenausgabe am Feuerwehrgerätehaus Tüddern

08.11. St. Martin in Hillensberg

09.11. St. Martin in Millen, 18.00 Uhr ab Kirche St. Nikolaus Millen

08.11. St. Martin in Höngen und Saeffelen, 18.00 Uhr Feuerwehrgerätehaus, 17.30 Uhr ab Höngen Kirche und 17.30 Uhr ab Saeffelen Kirche

09.11. St. Martin in Schalbruch, 17.30 Uhr ab Bürgerhaus

11.11. St. Martin in Havert

17.11. Hobbymarkt in Schalbruch, Bürgerhaus

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Donnerstags gibt es eine freie Rentensprechstunde ohne vorherige Terminabsprache.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:
geschlossen

donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

**Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk
Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.